

Informationen zur Preisbremse für Kunden mit monatlicher Abrechnung

Warum erhalten Sie die Rechnung erst jetzt?

Die Umsetzung der Preisbremsen für Strom, Erdgas und Wärme war und ist eine enorme Herausforderung für die Versorgungsunternehmen. Dies hat auch bei uns zu Verzögerungen beim Erstellen und Versenden der Rechnungen geführt. Dafür bitten wir um Entschuldigung.

Wie wird die Entlastung für die Monate Januar und Februar berücksichtigt?

Für Stromentnahmestellen wird die Entlastung für Januar und Februar in der Rechnung für den Monat März mit verrechnet. Sie erhalten also einmalig eine besonders hohe Entlastung.

Das Gleiche gilt für Erdgas- und Wärmeentnahmestellen, die nach Anspruchsgruppe 1 entlastet werden. Der Großteil der Entnahmestellen mit monatlicher Abrechnung wird nach Anspruchsgruppe 2 entlastet. Hier wird die Entlastung direkt in der Rechnung für den Monat Januar und der Rechnung für den Monat Februar berücksichtigt.

Was ist das Entlastungskontingent und wie wird es ermittelt?

Das Entlastungskontingent ist die Abnahmemenge, für die der Gesetzgeber den Preis deckelt. Basis ist bei Strom, Erdgas und Wärme Ihr Verbrauch im Lieferzeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Für Kunden in Anspruchsgruppe 1 (AG 1) werden 80 % des Jahresverbrauchs 2021 entlastet. Die Berechnung des Entlastungsbetrags erfolgt mit den Bruttopreisen.

In der Anspruchsgruppe 2 (AG 2) werden 70 % des Jahresverbrauchs 2021 entlastet. Die Berechnung des Entlastungsbetrags erfolgt mit den Nettopreisen.

Zuordnung zu den Anspruchsgruppen:

	Strom	Erdgas	Wärme
AG 1	≤ 30.000 kWh	≤ 1.500.000 kWh*	≤ 1.500.000 kWh
AG 2	> 30.000 kWh	> 1.500.000 kWh	> 1.500.000 kWh

* Nur wenn eine Erklärung zum Vorliegen der Voraussetzung zur Berechtigung der Entlastung gemäß § 3 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) eingereicht wurde.

Sofern Sie uns keine anderslautende Selbsterklärung vorgelegt haben, wird das Entlastungskontingent linear auf die 12 Monate des Jahres 2023 aufgeteilt.

Wie errechnet sich der Entlastungsbetrag?

Der Gesetzgeber schreibt einen Höchstpreis vor, der sich nach Sparte und Anspruchsgruppe unterscheidet. In der Anspruchsgruppe 1 müssen zum vertraglich vereinbarten Energiepreis alle hinzuzurechnenden Preisbestandteile zuzüglich der Mehrwertsteuer addiert werden (Bruttopreis). In der Anspruchsgruppe 2 wird die Entlastung auf Basis des Energiepreises ohne hinzuzurechnende Preisbestandteile ermittelt.

Die Differenz zwischen dem gesetzlichen Preisdeckel und Ihrem tatsächlichen Preis pro kWh wird mit dem Entlastungskontingent multipliziert.

Was passiert, wenn der Entlastungsbetrag höher ist als der Rechnungsbetrag?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass keine Guthaben aus der Preisbremse ausgezahlt werden dürfen. Der Entlastungsbetrag kann also nie den Rechnungsbetrag überschreiten. Das Kontingent wird entsprechend gekappt. Nach Ablauf des Kalenderjahres 2023 erfolgt eine Gesamtbetrachtung auf Basis Ihrer tatsächlich abgenommenen Energiemengen und dem sich daraus tatsächlich ergebenden Entlastungsbetrag. Bis zum Jahresende 2023 noch nicht genutzte, aber anspruchsberechtigte Entlastungsbeträge werden Ihnen nachträglich gutgeschrieben.

Einzige Ausnahme ist die Abrechnung Strom für den Monat März, wenn die Entlastung für die vergangenen Monate mit angerechnet wird. In diesem Fall zahlen wir das entstehende Guthaben an Sie aus.

Warum ist auf der Rechnung keine Entlastung berücksichtigt?

Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten. Wahrscheinlich haben Sie vorausschauend geplant und Ihren Energiebedarf für 2023 bereits vor dem Jahr 2022 eingedeckt. Zum damaligen Zeitpunkt waren die Beschaffungspreise und damit auch Ihr vertraglich vereinbarter Energiepreis deutlich günstiger. Ihr Preis liegt damit unterhalb der gesetzlichen Preisbremse.

Falls Sie ein Beschaffungsmodell mit Spotmarktanteil gewählt haben das zu monatlich wechselnden Energiepreisen führt, kann der Energiepreis so ausfallen, dass die Entlastung nur in den Monaten zum Tragen kommt, in denen der vom Gesetzgeber vorgesehene Höchstpreis überschritten wird.

Es kann auch sein, dass Sie uns vorgegeben haben, für einzelne Monate oder auch insgesamt keine Entlastung aus der Preisbremse zu berücksichtigen.

Was passiert, wenn die von Ihnen vorgegebene Höchstgrenze bei der Entlastung in einem Monat nicht ausgeschöpft wird?

In diesem Fall ist der Entlastungsbetrag geringer als die von Ihnen vorgegebene Höchstgrenze. Das nicht ausgeschöpfte Entlastungskontingent wird nicht auf den Folgemonat übertragen.

Sie möchten die Höchstgrenze für die Entlastung neu auf die Liefermonate oder Lieferstellen verteilen. Geht das?

Ja, Sie haben die Möglichkeit, die Höchstgrenzen der Entlastung bis zum 30. November 2023 jederzeit anzupassen, allerdings nur für den verbleibenden Entlastungszeitraum – also nicht rückwirkend.



Weitere Fragen und Antworten zu Soforthilfe und Preisbremsen finden Sie auf www.n-ergie.de/preisbremse